

## **Gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten seit 01.01.2023**

Am 01.01.2023 ist eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Dazu gehört auch die Einführung eines zeitlich begrenzten Rechts der Ehegatten auf gesetzliche Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege (§ 1358 BGB n.F.), das hier in einigen Grundzügen kurz vorgestellt werden soll. Bisher können sich Eheleute nicht allein aufgrund vorgenommener Eheschließung gegenseitig im Bereich der Gesundheitspflege vertreten. Dazu bedarf es einer Vorsorgevollmacht bzw. der Bestellung des Ehegatten zum Betreuer.

Mit dem neuen Notvertretungsrecht werden Vorsorgevollmachten keinesfalls hinfällig, denn das Ehegattenvertretungsrecht ist einerseits begrenzt auf den Bereich der Gesundheitspflege währt darüber hinaus maximal 6 Monate. Ziel des Gesetzes dürfte es auch gewesen sein, die bei Fehlen einer Vorsorgevollmacht oft notwendigen vorläufigen Betreuungen zu vermeiden.

Voraussetzung für das Ehegattenvertretungsrecht ist, dass der zu vertretende Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten im Bereich der Gesundheitspflege nicht selbst erledigen kann (§ 1358 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F.). E ist davon auszugehen, dass insbesondere akut eingetretene Beeinträchtigungen (z.B. Koma nach Unfall, Herzinfarkt oder Schlaganfall) unter diese neue Vorschrift fallen werden. Erforderlich ist in jedem Falle das Bestehen einer Ehe. Die Vorschrift gilt gemäß § 21 LPartG auch für Lebenspartner nach dem LPartG, nicht jedoch für sonstige Lebensgefährten.

Die Prüfung der Voraussetzungen ist für den behandelnden Arzt nicht einfach. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor oder wurde für den Patienten bereits eine Betreuung vom zuständigen Amtsgericht eingerichtet, dann gehen diese vor, so dass sich die Frage des gesetzlichen Notvertretungsrechts gar nicht erst stellt.

Zusätzlich gibt es Regelungen, die das gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht ausschließen. So dürfen die Ehegatten nicht getrennt leben. Ausgeschlossen ist die Vertretung auch, wenn dem vertretenen Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der Vertretene eine Vertretung durch den Ehegatten ablehnt oder wenn eine Vorsorgevollmacht existiert, die den fraglichen Bereich umfasst. Das Ehegattenvertretungsrecht greift auch nicht, wenn für den Bereich Gesundheitspflege bereits ein Betreuer bestellt ist oder bestellt wird. Die bereits genannte Befristungsdauer des Ehegattenvertretungsrechts auf maximal 6 Monate beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der behandelnde Arzt feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ehegattenvertretung (Bewusstlosigkeit oder Krankheit, die ein Handeln des Patienten in der Gesundheitspflege ausschließen) erfüllt sind.

Der Arzt hat gegenüber dem das Vertretungsrecht ausübenden Ehegatten einen Nachweis auszustellen, dass die Voraussetzungen zur Vertretungsberechtigung vorliegen. Umgekehrt muss der vertretende Ehegatte dem Arzt schriftlich bestätigen, dass der betroffene Ehegatte sein Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt hat und kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss begründet (z.B. Getrenntleben der Ehegatten). Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht durch die Ehegatten, die auch den Bereich der Gesundheitspflege umfasst, ist im Zweifel der bessere Weg, denn beim neu geschaffenen Notvertretungsrecht geht es im Kern nur um den eingeschränkten Bereich einer zeitlich befristeten akuten Notvertretung, es geht also im Wesentlichen um Fallgestaltungen der ärztlichen Akutversorgung.

Dr. Jürgen Trilsch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Constanze Trilsch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht

Stand 22.02.2023